

Regierungsbezirk
Landkreis
Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

**ANTRAG
auf Zulassung des Volksbegehrens**

<p>Änderung des Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei</p>
--

An das Bayerische Staatsministerium des Innern

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

**Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei**

§1

Änderung des Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (PAG) vom 14. September 1990 **zuletzt geändert am 15.5.2018** wird wie folgt geändert:

Das gesamte Gesetz wird durch den veröffentlichten Gesetzestext des Polizeiaufgabengesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt Bayern Seite 237 (GVBl.S.237) mit Vollzugsentschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Das jetzige PAG ist nicht menschenrechtskonform und ausserhalb des Geistes der ursprünglichen Verfassung. Eine Rücksetzung in einen verfassungskonformen und menschenrechtskonformen Zustand ist dringend erforderlich. Ohne Gesetz kann der bayerische Staat aber auch nicht bleiben, insofern wird eine Version gewählt, die zweifelsfrei verfassungs- und menschenrechtskonform ist. Insbesondere die Artikel der EMRK sind wieder einzuhalten. Eine längere Gewahrsamnahme ohne Anklage durch die Polizei ist auszuschliessen. Der Gesetzestext des Volksbegehrens sieht hier einen Tag vor. Der Landtag kann einen Gegenvorschlag unterbreiten der moderner ist, aber sich eben an diesen Grundlagen orientiert. Das jetzige Polizeiaufgabengesetz erfüllt die Kriterien der Europäischen Konvention für Menschenrechte nicht und ist deshalb sofort ausser Kraft zu setzen.

	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
Beauftragter	Arnold Schiller	Meggendorfer 28, 80992 München	015207058101
Stellvertreter	Gesucht		
weitere Stellvertreter	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
1.	Gesucht		
2.	Gesucht		
3.	Gesucht		

Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften

- Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.
- Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z. B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind ungültig.
- Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d.h.
 - **Deutsche** i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
 - das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
 - seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre **Hauptwohnung** haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
 - **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs). Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar
- Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - PLZ, Ort	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde; ggf. Anlagen-Nr.
1					
2					
3					
4					
5					

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

Auf jedem Unterschriftenbogen bzw. Unterschriftenheft ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

- sämtliche auf dem Unterschriftenbogen
- die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 Landeswahlgesetz **stimmberechtigt** sind.
Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag **nicht stimmberechtigt**.
Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von _____ **Stimmberechtigten**.

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

- nicht festgestellt.
- festgestellt, und zwar:

5. Dem Unterschriftenbogen / -heft liegen _____ Anlagen (Anlagen-Nr. _____) mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift des/der mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Bitte unbedingt beachten:

- Die ersten beiden Seiten des Formulars müssen unbedingt doppelseitig auf **EINE** Seite (Format mindestens DIN A4!) gedruckt werden, damit die Unterschriften auch gezählt werden können.
Diese Seite muss nicht ausgedruckt oder zurückgeschickt werden, sondern gibt nur wichtige Hinweise zum richtigen Sammeln der Unterschriften.
- Formular bitte nicht mit Bleistift ausfüllen!
- Bitte nur die Tabelle in der Mitte der zweiten Seite ausfüllen. Der untere Teil wird später von der Gemeinde ausgefüllt. Andere Angaben/Text auf dem Formular kann die Unterschriften sonst ungültig machen.
- Wenn noch nicht automatisiert ausgefüllt, dann bitte noch ganz oben links auf der ersten Seite den richtigen Regierungsbezirk, Landkreis und Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft eintragen. Wenn das unbekannt ist, Felder bitte frei lassen.
- Es gibt auch Formulare ohne Angabe von Gemeinde/Landkreis/Regierungsbezirk. Unterschriften, die auf Formularen mit falschen Angaben ausgefüllt werden, sind leider ungültig.
- Vollständig ausgefüllte Formulare bitte an die folgende Adresse schicken:
Aktionsbündnis Volksbegehren vbuh.de
c/o Piratenpartei Bayern
Schopenhauerstraße 71
80807 München

Das ganze ist ein Entwurfsstadium und so nicht zeichnungsfähig. Abgesehen von noch zu findenden Erstzeichnern bedarf es auch noch einer juristische Überprüfung, ob die gewählte Version tatsächlich die Funktion erfüllt. Eventuell ist auch eine andere Version in der Zeit vor 1990 zu wählen. Tatsächlich haben die Versionen nach 1990 den Mangel, dass sie gegen Artikel 6 und Artikel 7 der EMRK verstossen. Es obliegt dem Landtag auch einen Gegenentwurf zu präsentieren, der zweifelsfrei der Verfassung und der EMRK entspricht. Dies ist ein Diskussionsvorschlag, wie ein Volksbegehren ausschauen könnte.

Tel: